

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

Das Fach kann nur als Hauptfach in Hauptfachumfang studiert werden. Im Studiengang BA of Education und MA of Education in Wirtschaftswissenschaft sind insgesamt 94 ECTS-Credits (cr) zu erwerben. Für den Masterstudiengang sind je nach Studienverlauf im vorausgegangenen Bachelor-Studiengang mindestens 22 ECTS-Credits zu erwerben, davon 12 cr in der Wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefung und 10 cr in der Fachdidaktik. Darüber hinaus gibt es zwei Flexibilisierungsmodule im Umfang von je 9 cr. Studierende können entscheiden, diese Module je nach Fächerkombination entweder in der Bachelor- oder Masterphase des Lehramtsstudiengangs zu absolvieren.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen die nachfolgenden Module erfolgreich absolvieren.
- (2) Die Studieninhalte, die in der Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO für das Fach Wirtschaftswissenschaft vorgesehen sind, werden in den Modulen 1, 2 und 3 vermittelt.

In den Modulen 4 und 5 werden Inhalte vermittelt, die je nach Fächerkombination der/des Studierenden im Rahmen des Bachelor- oder Master-Studiums erworben werden können.

I. Pflichtmodule

Modul 1: Grundlagen der Wirtschaftspolitik

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	3	6

Modul 2: Macroeconomics II

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Macroeconomics II	4	6

Abkürzungen:

Sem: vorgesehene Semester der Prüfungsleistung, gemäß Studienablaufempfehlung

Cr = Creditpunkte: Geben den Leistungsumfang eines Kurses gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) an

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Wirtschaftswissenschaft	D 3.2.15
---	-----------------

- 2 -

II. Fachdidaktik

Modul 3: Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Fachdidaktik 2	2	5
Fachdidaktik 3	3	5

III. Flexibilisierung

Je nach Fächerkombination des Lehramtsstudierenden können die Vorlesungen „Makroökonomik 1“ und die Kombination „Das politische System Deutschlands“ und „Privatrecht“ entweder im BA oder MA belegt werden.

Modul 4: Makroökonomik I

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Makroökonomik I	3	9

Modul 5: Politik und Recht

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Privatrecht	2	3
Das politische System Deutschlands	3	6
Insgesamt		9

Falls im zweiten Fach Politikwissenschaft gewählt wird wird im Modul 5 die Veranstaltung „Das politische Systems Deutschlands“ durch „Ökonomie des Sozialstaats“ ersetzt.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auf Vorschlag des/der Dozenten/Dozentin auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (2) Aufgabenstellungen zu Klausuren werden in der Sprache verfasst, in der die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten wurde. Die Aufgaben können in Englisch oder Deutsch beantwortet werden. Ausnahmen gelten für ausländische Gastdozenten/Gastdozentinnen.

§ 4 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in der Regel als Klausur zu erbringen. Andere Prüfungsleistungen (z.B. mündliche Prüfungen oder Hausaufgaben) sind möglich.

Zu Beginn der Lehrveranstaltung legt der/die jeweilige Lehrveranstaltungsleiter/ in Art und Umfang der Prüfungsleistung fest. Ein Teil der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung kann für Prüfungsleistungen während des Ablaufs der Lehrveranstaltung vergeben werden, z.B. aufgrund von Zwischenprüfungen, Hausarbeiten oder Kurzvorträgen. Der/Die Leiter/in der Lehrveranstaltung gibt zu Veranstaltungsbeginn bekannt, welche Prüfungsleistungen in der Veranstaltung erbracht werden können bzw. müssen und wie sich die Gesamtnote für die Lehrveranstaltung zusammensetzt. Die Lehrveranstaltung ist erfolgreich absolviert, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist. Einzelne Teilprüfungsleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung. Der/Die Leiter/in der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z.B. festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung bestanden werden muss oder gesondert wiederholt werden kann; er/sie muss dies zu Veranstaltungsbeginn bekanntgeben.

- (2) Für die Aufgabenstellung und die Auswertung einer Klausur ist der/die Leiter/in der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich. Im Verhinderungsfall kann der Prüfungsausschuss einen anderen/eine andere Prüfer/in bestellen.
- (3) Klausuren können zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Bewertung der Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren werden die richtig oder falsch beantworteten Teilfragen unter Beachtung der folgenden Grundsätze in Leistungspunkte und Noten umgerechnet:
- a. Richtig beantwortete Teilfragen liefern positive Wertungspunkte.
 - b. Falsch beantwortete Teilfragen liefern negative Wertungspunkte.
 - c. Nicht beantwortete Teilfragen oder Antworten zu Teilfragen, die nicht die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten verwenden, werden nicht gewertet.
 - d. Werden Teilfragen zu Frageblöcken gebündelt, so kann die Addition der positiven und negativen Wertungspunkte auf jeden Fragenblock in der Form beschränkt werden, dass die Gesamtbewertung des Fragenblocks schlechtestenfalls null Wertungspunkte beträgt.
 - e. Für die Umrechnung der Wertungspunkte in Leistungspunkte ist die erreichbare Höchstpunktezahl (HPZ) maßgeblich.
 - f. Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schema:

- 4 -

<i>Wertungspunkte</i>	<i>Leistungspunkte in %</i>
HPZ	100
$0 < X < \text{HPZ}$	$100 (X / \text{HPZ})$
0	0
$X < 0$	0

- g. Werden Leistungspunktintervalle vorgegeben, so werden an Stelle der errechneten Leistungspunkte innerhalb eines Intervalls jeweils die Leistungspunkte an der Obergrenze des Intervalls gewertet.
- h. Der/Die Prüfer/in hat die Zuordnung von Leistungspunktintervallen zu den Noten gemäß § 14 vor der Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung, die zum Teil in Form des Antwort- Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, darf der Anteil der zu vergebenden Punkte nach diesem Verfahren die Hälfte der Gesamtpunktezahl der Prüfungsleistung nicht übersteigen.

§ 5 Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit sollte 20 Seiten nicht überschreiten. Für die Abschlussarbeit werden 15 ECTS-Credits vergeben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Anlage

Studienablaufplan

Anmerkung:

Dieser Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2017 vom 27. Juli 2017 veröffentlicht.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Wirtschaftswissenschaft	D 3.2.15
---	-----------------

- 5 -

Anlage

Empfohlener Studienablauf

Sem.	VERANSTALTUNGEN						ECTS
1	Schulpraxis-semester						
2	Fachdidaktik 2	5			Privatrecht ¹	3	5
3	Fachdidaktik 3	5	Das politische System Deutschlands ¹	6	Makroökonomik 1 ¹	9	
			Grundlagen der Wirtschaftspolitik	6			11-29
4	Masterarbeit	15	Macroeconomics II	6			6-21
ECTS-Gesamt							22 (+18 Flex.modul) (+15 MA-Arbeit)

¹ Je nach Fächerkombination des Lehramtsstudierenden können die Vorlesungen „Makroökonomik 1“ und die Kombination „Das politische System Deutschlands“ und „Privatrecht“ entweder im BA oder MA belegt werden.